

Großer Lauschangriff teilweise verfassungswidrig

Das BVerfG hatte aufgrund zulässiger Verfassungsbeschwerden die Verfassungsgemäßheit

- der Einführung des Art. 13 Abs. 3 GG sowie
- der darauf beruhenden Vorschriften der StPO (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 ff. StPO)

zu überprüfen.

I. Verfassungsgemäßheit des Art. 13 Abs. 3 GG n.F.

1. Prüfungsmaßstab

Art. 13 Abs. 3 GG erlaubt eine Beschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Abs. 1 GG. Dieses Grundrecht verbürgt dem Einzelnen einen elementaren Lebensraum und gewährleistet das Recht, in ihm in Ruhe gelassen zu werden. Art. 13 Abs. 1 GG schützt die räumliche Privatsphäre. Die Norm enthält das an Träger der öffentlichen Gewalt gerichtete grundsätzliche Verbot, gegen den Willen des Wohnungsinhabers in die Wohnung einzudringen und darin zu verweilen, aber auch Abhörgeräte in der Wohnung zu installieren oder sie dort zu benutzen.

Die Verfassungsänderung darf aber nicht am Maßstab des Art. 13 Abs. 1 GG, sondern nur an Art. 79 Abs. 3 GG gemessen werden.

Art. 79 Abs. 3 GG verbietet Verfassungsänderungen, durch welche die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze berührt werden. Über Art. 1 Abs. 1 GG wird allerdings auch die Gewährleistung der wichtigen Einzelgrundrechte erfasst. Art. 79 Abs. 3 GG ist andererseits eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift, die den verfassungsändernden Gesetzgeber nicht hindert, einzelne Grundrechte zu ändern, einzuschränken oder sogar aufzuheben, sofern er die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze nicht berührt. Was im Rahmen einzelner Grundrechte zum Gewährleistungsinhalt des Art. 1 Abs. 1 GG gehört, ist durch Auslegung der jeweiligen Grundrechtsnorm eigenständig zu bestimmen.

Anmerkung: Vor Verfassungsänderungen geschützt ist also nur der „Menschenwürdegehalt“ der einzelnen Grundrechte. Dieser ist nicht gleichzusetzen mit der Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG. Diese Garantie bindet den einfachen, nicht aber den verfassungsändernden Gesetzgeber.

2. Ermittlung des Menschenwürdegehalts des Art. 13 Abs. 1 GG

Maßgeblich war demnach, wieweit Art. 13 Abs. 1 GG „Menschenwürdegehalt“ hat, also bereits dem Art. 1 Abs. 1 GG zu entnehmen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass es mit der Würde des Menschen nicht vereinbar ist, ihn zum bloßen Objekt der Staatsgewalt zu machen. Allerdings sind der Leistungskraft der Objektformel auch Grenzen gesetzt. Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, dem er sich zu fügen hat.

Die Menschenwürde wird nicht schon dadurch verletzt, dass jemand zum Adressaten von Maßnahmen der Strafverfolgung wird, wohl aber dann, wenn durch die Art der ergriffenen Maßnahme die Subjektqualität des Betroffenen grundsätzlich in Frage gestellt wird. Das ist der Fall, wenn die Behandlung durch die öffentliche Gewalt die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt. Solche Maßnahmen dürfen auch nicht im Interesse der Effektivität der Strafrechtspflege und der Wahrheitserforschung vorgenommen werden.

Dabei führt ein heimliches Vorgehen des Staates an sich noch nicht zu einer Verletzung des absolut geschützten Achtungsanspruchs. Wird jemand zum Objekt einer Beobachtung, geht damit nicht zwingend eine Missachtung seines Wertes als Mensch einher. Bei Beobachtungen ist aber ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren. Würde der Staat in ihn eindringen, verletzt dies die jedem Menschen unantastbar gewährte Freiheit zur Entfaltung in den ihn betreffenden höchstpersönlichen Angelegenheiten. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen. Der Schutz der so verstandenen Menschenwürde wird in dem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG konkretisiert. Die Unverletzlichkeit der Wohnung hat einen engen Bezug zur Menschenwürde und steht zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private - eine "höchstpersönliche" - Entfaltung. Dem Einzelnen soll das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen Wohnräumen gesichert sein.

Anmerkung: Das BVerfG drückt sich mit diesen Ausführungen um eine Aufgabe der Objektsformel herum. Der Mensch ist bei der jeder Strafverfolgungsmaßnahme, zumindest bei jeder polizeilichen Beobachtung bloßes Objekt der staatlichen Maßnahme. Ob diese in oder außerhalb der Wohnung stattfindet, ist eigentlich irrelevant. Das BVerfG hätte sich mit der Aussage begnügen können, dass ein Kernbereich privater Lebensgestaltung, der von Art. 13 Abs. 1 GG geschützt werden soll, bereits von Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet wird. Jeder hat ein Recht darauf, in seinen eigenen vier Wänden, in Ruhe gelassen zu werden. Dies ergibt sich bereits aus der Menschenwürde, die Art. 13 Abs. 1 GG insoweit nur ausformuliert.

Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität. Die Möglichkeit entsprechender Entfaltung setzt voraus, dass der Einzelne über einen dafür geeigneten Freiraum verfügt. Auch die vertrauliche Kommunikation benötigt ein räumliches Substrat jedenfalls dort, wo die Rechtsordnung um der höchstpersönlichen Lebensgestaltung willen einen besonderen Schutz einräumt und die Bürger auf diesen Schutz vertrauen. Das ist regelmäßig die Privatwohnung, die für andere verschlossen werden kann. Verfügt der Einzelne über einen solchen Raum, kann er für sich sein und sich nach selbst gesetzten Maßstäben frei entfalten. Die Privatwohnung ist als "letztes Refugium" ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Dies verlangt zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt.

Anmerkung: Das BVerfG differenziert zwischen dem Intim- oder Individualbereich auf der einen und dem Sozialbereich auf der anderen Seite. Während der Intimbereich von Art. 1 Abs. 1 GG erfasst wird und damit jedem Zugriff entzogen wird, sind Eingriffe in den nur von Art. 13 Abs. 1 GG geschützten Sozialbereich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich möglich. Soweit es um die Einführung des Art. 13 Abs. 3 GG, ist der Sozialbereich irrelevant, da Prüfungsmaßstab nur Art. 1 Abs. 1 GG ist (s.o.).

Die akustische Wohnraumüberwachung [zu Strafverfolgungszwecken] verstößt dann gegen die Menschenwürde, wenn der Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht respektiert wird.

Anmerkung: Das BVerfG hatte sich nur mit der akustischen Überwachung aus repressiven Gründen zu befassen. Da der „Intimbereich“ der Wohnungsnutzung aber der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG unterfällt und damit einer Abwägung nicht zugänglich ist, geltend die Ausführungen gleichermaßen für die Abhörung aus präventiven Gründen, z.B. Art. 34 PAG. Auch diese Vorschriften müssen konsequenterweise an die Vorgaben des BVerfG angepasst werden.

Gespräche, die Angaben über begangene Straftaten enthalten, gehören ihrem Inhalt nach aber nicht dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung an. Daraus folgt jedoch nicht, dass bereits jedwede Verknüpfung zwischen dem Verdacht einer begangenen Straftat und den Äußerungen des Beschuldigten zur Bejahung des Sozialbezugs ausreicht. Aufzeichnungen oder Äußerungen im Zwiegespräch, die zum Beispiel ausschließlich innere Eindrücke und Gefühle wiedergeben und keine Hinweise auf konkrete Straftaten enthalten, gewinnen nicht schon dadurch einen Gemeinschaftsbezug, dass sie Ursachen oder Beweggründe eines strafbaren Verhaltens freizulegen vermögen. Ein hinreichender Sozialbezug besteht demgegenüber bei Äußerungen, die sich unmittelbar auf eine konkrete Straftat beziehen.

Ein Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen hat zur Vermeidung von Eingriffen in den von Art. 1 Abs. 1 GG erfassten Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterbleiben, wenn sich jemand allein oder ausschließlich mit Personen in der Wohnung aufhält, zu denen er in einem besonderen, den Kernbereich betreffenden Vertrauensverhältnis steht - etwa mit Familienangehörigen oder sonstigen engsten Vertrauten [Rechtsanwälte, Geistliche, Journalisten – das BVerfG greift hier auf § 53 StPO zurück] - und es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, dass die zu erwartenden Gespräche nach ihrem Inhalt einen unmittelbaren Bezug zu Straftaten aufweisen. Zwar gehören nicht sämtliche Gespräche, die ein Einzelner mit seinen engsten Vertrauten in der Wohnung führt, zum Kernbereich privater Lebensgestaltung. Im Interesse der Effektivität des Schutzes der Menschenwürde spricht aber eine Vermutung dafür. Abhörmaßnahmen sind ausgeschlossen, wenn es wahrscheinlich ist, dass mit ihnen absolut geschützte Gespräche erfasst werden.

3. Ergebnis zu Art. 13 Abs. 3 GG n.F.

Art. 13 Abs. 3 GG n.F. wird diesen Anforderungen gerecht und verletzt nicht den Menschenwürdegehalt des Art. 13 Abs. 1 GG.

Art. 13 Abs. 3 GG regelt das Abhören nicht direkt, sondern lässt nur entsprechende gesetzliche Regelungen zu. Diese Regelungen können die ermittelten Vorgaben beachten, ohne die von Art. 13 Abs. 3 GG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Anmerkung: Art. 13 Abs. 3 GG ist verfassungsgemäß, weil er nicht direkt die Abhörmaßnahmen regelt, sondern nur entsprechende Vorschriften der StPO zulässt. Diese müssen dann so ausgestaltet sein, dass der Intimbereich des Art. 13 Abs. 1 GG nicht erfasst wird. Anders gesagt: Durch die weite, relativ unbestimmte Fassung des Art. 13 Abs. 3 GG im Hinblick auf die Frage, welche Gespräche abgehört werden dürfen, ist die Verfassungsgemäßheit dieser Norm sichergestellt. Der „schwarze Peter“ der Verfassungswidrigkeit wurde an den einfachen Gesetzgeber weitergegeben. Würde in Art. 13 Abs. 3 GG bereits selbst geregelt sein, dass alle Gespräche in einer Wohnung abgehört werden dürfen, wäre die Verfassungsänderung gemessen Art. 79 Abs. 3, 1 Abs. 1 GG verfassungswidrig gewesen.

II. Verfassungsgemäßheit des großen Lauschangriffs in der StPO

Die Regelungen der § 100c Abs. 1 Nr. 3 ff. StPO werden diesen Vorgaben aber nur teilweise gerecht. Zum Teil sind diese Vorschriften verfassungswidrig.

1. Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG

Die Vorschriften sind schon deshalb verfassungswidrig, weil sie nicht sicherstellen, dass kein Eingriff in den oben dargestellten Kernbereich des Art. 13 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG stattfindet.

Intime Gespräche mit engen Verwandten oder Vertrauten ohne Bezug zu einer Straftat dürfen nicht abgehört werden. §§ 100c Abs. 1 Nr. 3 ff. StPO treffen keine Vorkehrungen, dass dies nicht geschieht, sind ist aus diesem Grund verfassungswidrig.

Im Einzelnen: Eine zeitliche und räumliche "Rundumüberwachung", die nach der StPO möglich und in der Praxis üblich ist, ist regelmäßig schon deshalb unzulässig, weil die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass dabei höchstpersönliche Gespräche abgehört werden. Die Menschenwürde wird auch verletzt, wenn eine Überwachung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und derart umfassend ist, dass nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Betroffenen registriert werden und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden können.

Soweit nicht von Anfang klar ist, dass es sich um Gespräche aus dem Intimbereich handelt, dürfen Gespräche des Beschuldigten daraufhin abgehört werden, ob sie der strafprozessualen Verwertung zugängliche Informationen enthalten. Eine für die Bewertung des Gesprächsinhalts unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenwürde erforderliche erste "Sichtung" ist unter diesen Voraussetzungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die gebotene größtmögliche Zurückhaltung ist aber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. So kann es der Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG erforderlich machen, bei dem Abhören einer

Privatwohnung auf eine nur automatische Aufzeichnung der abgehörten Gespräche zu verzichten, um jederzeit die Ermittlungsmaßnahme unterbrechen zu können.

Sollte im Rahmen einer Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. Dennoch erfolgte Aufzeichnungen sind zu vernichten. Die Weitergabe und Verwertung der gewonnenen Informationen sind untersagt. Art. 13 Abs. 3 GG ist dahingehend auszulegen, dass bei entsprechenden Aufzeichnungen Beweisverwertungsverbote bestehen müssen.

Anmerkung: Die Wohnung eines Verdächtigen darf also grundsätzlich abgehört werden. Sobald der „Lauscher“ aber erkennt, dass es sich um Gespräche (oder sonstige Geräusche) aus dem Intim- bzw. Individualbereich handelt, muss er die Abhörmaßnahme abbrechen. Diese Vorgaben muss der einfache Gesetzgeber im Rahmen der StPO bzw. des PAG (s.o.) beachten. Dem Intimbereich sind grundsätzlich alle Gespräche mit engen Verwandten oder Vertrauten zuzurechnen, es sei denn es besteht von Anfang an der Verdacht der Tatbeteiligung auch dieser Personen. Es dürfen Gespräche zwischen Ehegatten also auch dann nicht abgehört werden, wenn es um belanglose Fragen geht, da – so das BVerfG – diese Unterhaltungen jederzeit in das Intime umschlagen können und im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes die Verletzung des Art. 1 Abs. 1 GG so weit möglich a priori vermieden werden muss.

Was sich logisch anhört – sobald es intim wird, muss abgeschaltet werden – dürfte in der Praxis so einfach nicht sein. Die entscheidende Frage ist: Wann darf wieder eingeschaltet werden, und sei es nur zu einer ersten „Sichtung“?

2. Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1, 6 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG

Die einfachgesetzlichen Vorschriften der StPO sind zusätzlich an Art. 13 Abs. 1 GG sowie an Art. 6 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG zu messen. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG greift ein, soweit von der Wohnraumüberwachung Personen betroffen werden, die sich nicht auf Art. 13 Abs. 1 GG berufen können. Grundrechtsträger des Art. 13 Abs. 1 GG ist jeder Inhaber oder Bewohner eines Wohnraums, unabhängig davon, auf welchen Rechtsverhältnissen die Nutzung des Wohnraums beruht. Bei mehreren Bewohnern einer Wohnung steht das Grundrecht jedem Einzelnen, bei Familien mithin jedem Familienmitglied zu. Maßnahmen der Wohnraumüberwachung können aber nicht nur Wohnungsinhaber, sondern auch zufällig in einer Wohnung Anwesende erfassen. Diese Personen sind zwar nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG, wohl aber in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen. Der Schutz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG kann insofern allerdings nicht weiter reichen als derjenige aus Art. 13 Abs. 1 und 3 GG.

Soweit die akustische Wohnraumüberwachung nicht den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft, setzt ihre Verfassungsmäßigkeit die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraus, der in Art. 13 Abs. 3 GG zum Teil näher spezifiziert worden ist. Diesen Anforderungen werden die angegriffenen Regelungen nicht in vollem Umfang gerecht. Sie verfolgen zwar einen legitimen Zweck und sind zu dessen Erreichung auch geeignet sowie erforderlich. Die Beschränkung der Einsetzbarkeit der akustischen Wohnraumüberwachung auf

besonders schwere Straftaten durch Art. 13 Abs. 3 GG ist vom Gesetzgeber in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO aber nur teilweise beachtet worden.

Das BVerfG bemängelt, dass in dem Katalog des § 100c StPO auch Straftaten aufgezählt sind, die keine besonders schwere Straftat darstellen. Diese besondere Schwere muss grundsätzlich und nicht nur im Einzelfall bestehen. Soweit eine Höchststrafe von über fünf Jahren vorgesehen ist, entspricht die Bezugnahme auf den Straftatenkatalog den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Soweit eine Höchststrafe von weniger als fünf Jahren vorgesehen ist, fehlt es nach dem BVerfG an der besonderen Schwere und damit an der Verhältnismäßigkeit.

Anmerkung: Dieser Teil der Entscheidung ist auf das Abhören aus präventiven Zwecken nicht ohne weiteres übertragbar. Die Vermeidung von Straftaten ist wesentlich wichtiger als die Verfolgung einer begangenen Straftat. Im Interesse der Prävention ist vieles zulässig, was repressiv nicht zulässig wäre. Die präventiven Zwecke sind in einer Abwägung deutlich höher zu gewichten als das bloße Strafverfolgungsinteresse.

Das BVerfG setzt sich in seiner Entscheidung auch noch mit der Benachrichtigung der Betroffenen sowie der Löschung der Daten auseinander und bemängelt auch hier die Regelungen der StPO, so dass auf den Gesetzgeber eine Menge Arbeit wartet.

3. Übergangsvorschriften

Das BVerfG hat die verfassungswidrigen Vorschriften allerdings nicht für nichtig erklärt, sondern dem Gesetzgeber einen Spielraum bis zum 30.06.2005 gesetzt. Bis dahin sind die bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe anwendbar, dass bei der Anwendung ein Eingriff in den beschriebenen Kernbereich vermieden werden muss.